

**Prüfungsordnung (Satzung) für den weiterbildenden Online Masterstudiengang „Industrial Engineering“ am Fachbereich Maschinenwesen der Fachhochschule Kiel
Vom 21. Juli 2017**

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, S. 142) und § 1 Absatz 2 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2016, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2017, S. 36), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Maschinenwesen vom 9. Januar 2017 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 5. Juli 2017 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt in Ergänzung zur jeweils gültigen Prüfungsverfahrensordnung (PVO) durch abschließende Bestimmungen das Verfahren und die Prüfungsanforderungen im weiterbildenden Online-Masterstudiengang „Industrial Engineering“ (IE) am Fachbereich Maschinenwesen der Fachhochschule Kiel.

§ 2 Regelstudienzeit, Qualifikation, Abschlussgrad

(Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nummern 1, 3 und 4 sowie § 21 Absatz 6 (optional) PVO)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester (120 LP).
- (2) Die Fachhochschule Kiel verleiht nach erfolgreich absolviertem Studium im Online-Masterstudiengang „Industrial Engineering“ den Abschlussgrad „Master of Science“ (M.Sc.).
- (3) Die mit dem Studiengang angestrebte Qualifikation ist in Anhang 1 zu dieser Prüfungsordnung beschrieben.

§ 3 Module, Studienumfang, Abfolge

(Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nummern 2 und 5 sowie § 3 Absatz 5 PVO)

Die zu belegenden Module, ihr Umfang in Semesterwochenstunden und Leistungspunkten, ihre zeitliche Abfolge und die Zuordnung der Prüfungen gemäß § 21 Absatz 1 PVO zum jeweiligen Semester sind in Anhang 2 dieser Ordnung verzeichnet.

Bewerberinnen und Bewerbern, die einen vorausgehenden Bachelor-Studiengang mit 210 LP abgeschlossen haben, kann das Studienvolumen auf Antrag beim Prüfungsausschuss um Module im Umfang von bis zu 30 LP vermindert werden.

§ 4 Zulassung zu Prüfungen

(optionale Bestimmung zu § 20 Absatz 2 PVO)

Für die Zulassung zu Prüfungen des Moduls Logistic 2 müssen die Prüfungen des Moduls Logistic 1 erfolgreich abgeschlossen sein.

§ 5 Durchführung von Prüfungen (Bestimmung zu § 21 Absatz 4 PVO)

Den Beginn und den Abgabetermin für Prüfungen, die nicht durch den Prüfungsausschuss terminiert oder in der Prüfungsverfahrensordnung geregelt werden, legt die jeweilige Lehrkraft zu Beginn des Semesters fest. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann und der Arbeitsaufwand (Workload) berücksichtigt wird. Die Fristen sind im Prüfungsamt aktenkundig zu machen und zu überwachen.

§ 6 Zulassung zur Abschlussarbeit
(Bestimmung zu § 25 Absatz 1 PVO)

Für die Zulassung zur Abschlussarbeit müssen 60 LP erworben worden sein.

§ 7 Zugang zum Masterstudium
(optional Bestimmung zu § 5 Absatz 4 PVO)

(1) Zugang zum Masterstudium erhält, wer ein mindestens mit der Note 2,5 erstes berufsqualifizierendes interdisziplinäres (betriebswirtschaftlich-ingenieurwissenschaftliches) Studium abgeschlossen hat, das wenigstens 50 Leistungspunkte für ingenieurwissenschaftliche und wenigstens 15 Leistungspunkte für betriebswirtschaftliche Basiskompetenzen umfasst.

(2) Zusätzlich müssen Bewerberinnen und Bewerber einen Nachweis einer qualifizierten berufspraktischen Tätigkeit von in der Regel mindestens einem Jahr, die nach Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Studiums ausgeübt wurde, erbringen. Ehrenamtliche Tätigkeiten können im Einzelfall berufspraktischen Tätigkeiten gleichgestellt werden. Stichtag für die Dauer ist der jeweils letzte Tag der Einschreibfrist für die Zulassung. Teilzeittätigkeiten mit mindestens 50% der regulären Arbeitszeit werden hierbei vollständig anerkannt.

(3) Zusätzlich müssen Bewerberinnen und Bewerber englische Sprachkenntnisse nachweisen, die mindestens der Niveaustufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis kann z.B. wie folgt erbracht werden:

- durch Schulzeugnisse, durch die die Fremdsprache über mindestens 5 Jahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, nachgewiesen wird. Die Abschlussnote, ggf. die Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre, muss mindestens die deutsche Note 4 (ausreichend) bzw. 5 Punkte sein
oder
- Englisch als Muttersprache
oder
- durch ein erfolgreich abgeschlossenes englischsprachiges Hochschulstudium oder
- durch ein international anerkanntes Zertifikat auf B2-Niveau oder höher (GER), z. B. eine entsprechende Cambridge-ESOL-Qualifikation.

Cambridge- ESOL	Mindestanforderung
First (FCE – B2), oder Advanced (CAE – C1), oder	Grade B oder höher Grade C oder höher Grade C oder höher
BULATS	B2, 60 Punkte
IELTS	Band 5.5

Oder

- durch ein TOEFL-Ergebnis von mindestens

TOEFL	Mindestpunktzahl
PBT	515 Punkte
CBT	185 Punkte
iBT	70 Punkte

§ 8 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmals ab 1. März 2018 anzuwenden. Studierende, die am 28. Februar 2018 für ein Studium im Masterstudiengang „Industrial Engineering“ eingeschrieben sind, setzen ihr Studium ab dem 1. März 2018 nach den Regeln dieser Prüfungsordnung fort.

(2) Abweichend von § 8 Absatz 1 ist § 7 (Zugang zum Masterstudium) bereits nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung anzuwenden.

(3) Die Prüfungsordnung vom 29. Mai 2008 (NBl. MWV Schl.-H. 7/2008, S. 172), geändert durch Satzung vom 7. Oktober 2008 (NBl. MWV Schl.-H. 1/2009, S. 14), tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.

(4) Die Studienordnung vom 29. Mai 2008, (NBl. MWV Schl.-H. 7/2008, S. 172), geändert durch Satzung vom 7. Oktober 2008, (NBl. MWV Schl.-H. 1/2009, S. 15), tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.

(5) Auf die Möglichkeiten zur Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen gemäß § 11 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2016, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2017, S. 36), werden die bis zum 28. Februar 2018 in Anspruch genommenen Wiederholungsversuche nicht bestandener Prüfungen angerechnet.

(6) Die Möglichkeit der Verbesserung bestandener Prüfungen gem. § 19 Absatz 5 der Prüfungsordnung 29. Mai 2008, (NBl. MWV Schl.-H. 7/2008, S. 172), geändert durch Satzung vom 7. Oktober 2008, (NBl. MWV Schl.-H. 1/2009, S. 14), kann letztmalig im nächstmöglichen Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2018, in dem die Prüfung erneut angeboten wird, in Anspruch genommen werden und gilt ausschließlich für diejenigen Prüfungen, die nach der Anlage 1 zur Prüfungsordnung für das jeweilige Studienhalbjahr im Wintersemester 2017/18 vorgesehen waren.

Kiel, 21. Juli 2017
Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Rainer Geisler
- Der Dekan -
Fachbereich Maschinenwesen

Anhang 1: Qualifikationsziele für den weiterbildenden Online Masterstudiengang „Industrial Engineering“

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über vertiefte Kenntnisse aus Bereichen der Ingenieurwissenschaft und der Betriebswirtschaft, die für die industrielle Unternehmensplanung und –Steuerung relevant sind. Sie sind mit fachlichen und fachübergreifenden Kompetenzen ausgestattet, die sie sowohl für Führungs- und Managementaufgaben in international operierenden Technologieunternehmen qualifizieren als auch auf die Erarbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen im Rahmen einer weiterführenden wissenschaftlichen Ausbildung vorbereiten.

Die Absolventinnen und Absolventen haben ein Wissen und Verstehen in technologisch und betriebswirtschaftlich anspruchsvollen industriellen Entwicklungs-, Produktions- und Logistikprozessen nachgewiesen. Sie sind in der Lage, die Grenzen der erworbenen theoretischen Konzepte zu erkennen und ihr Wissen unter Anwendung fachspezifischer Terminologien effektiv zur Problemlösung – auch in unvertrauten Situationen – anzuwenden sowie die erarbeiteten Ergebnisse kritisch zu interpretieren. Diese Fähigkeiten haben sie insbesondere im Rahmen von Gruppenprojekten mit anwendungs- und/oder wissenschaftlich orientierten Zielstellungen trainiert.

Die Absolventinnen und Absolventen kennen die Erfordernisse an betriebliche Informationsverarbeitungssysteme für den strategischen Einsatz innerhalb eines Unternehmens (insb. ERP-Systeme) und sind darüber hinaus mit Optimierungs- und Simulationsmodellen im Rahmen der Produktions- und Logistikplanung vertraut. Im Studium haben sie gelernt, diese Systeme zielführend einzusetzen.

Beispielsweise kennen die Absolventinnen und Absolventen die Instrumente zum Aufbau oder zur Restrukturierung von industriellen Produktionssystemen; sie können diese Prozesse mit Hilfe innovativer Software effizient managen und sind in der Lage, externe sowie interne Materialflüsse mittels quantitativer Analysen zu optimieren. Auch verstehen sie mit finanzmathematischen Instrumenten aus der Portfoliotheorie oder der Kapitalflussrechnung die Wirtschaftlichkeit von Projekten oder ganzen Unternehmungen unter Berücksichtigung bestehender Risiken zu ermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen darüber hinaus über das Wissen, wie mit Hilfe der Methoden und Werkzeuge des Total Quality Management Qualitätssicherung über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg in allen für den industriellen Produktionsprozess relevanten Bereichen sichergestellt werden kann.

Im Zuge verschiedener Projektarbeiten in den einzelnen Fachmodulen haben die Absolventinnen und Absolventen anhand einer Vielzahl von Fallstudien gelernt, Projekte eigenverantwortlich zu planen, umzusetzen und diesen Prozess sowie die erzielten Ergebnisse kritisch zu reflektieren. Sie kennen die Anforderungen an Projektteams sowie an deren Leitung. Sie sind imstande, in interdisziplinären, interkulturellen Teams zu arbeiten und diese zu managen und nutzen diese Kompetenzen bei der Lösung von Aufgaben und Problemstellungen. Dabei können sie sich konstruktiv im Team einbringen und sind in der

Lage, eigene Handlungsziele mit den Einstellungen und Werten einer anderen Person oder einer Gruppe zu verknüpfen.

Die Absolventinnen und Absolventen können Lern- und Arbeitsprozesse eigenständig und arbeitsteilig gestalten und reflektieren. Sie beherrschen Präsentationstechniken, Instrumente des Selbst- und Projektmanagements sowie Methoden der wissenschaftlichen Informationsbeschaffung. Sie haben gelernt, Anforderungen, Probleme und Ergebnisse ihrer Arbeit in englischer Sprache auszudrücken und die im Team erarbeiteten Erkenntnisse auf Grundlage neuester Erkenntnisse aus Forschung und Praxis gegenüber Fachleuten aus Industrie und Wissenschaft zu vertreten.

Die Absolventinnen und Absolventen erkennen und reflektieren an sie gestellte fachliche Anforderungen ebenso wie ihre berufliche Verantwortung für Menschen, Gesellschaft und Ökologie sowohl im Kontext nachhaltiger strategischer Unternehmensführung als auch als essentieller Bestandteil des Qualitätsmanagements.

Anhang 2: Tabellarisches Curriculum weiterbildender Online Masterstudiengang „Industrial Engineering“ ³⁾

Lfd.Nr.	Modulnummer /Kürzel	Modul		Leistungspunkte (LP)	Studienvolumen: SWS	Semester
Pflichtmodule des Studiengangs ¹⁾						
1	ProdO	Production & Organisation		5	4	1
2	MatFS	Materials Flow Simulation		5	4	3
3	CorpF	Corporate Finance		5	4	1
4	Man&L	Management & Leadership		5	4	1
5	Log1	Logistics 1		5	4	1
6	EBIZ	E-Business Management		5	4	1
7	IntNeg&C	Intercultural Negotiation & Contracting		5	4	3
8	IntDis	International Distribution		5	4	1
9	Cont	Controlling		5	4	2
10	Log2	Logistics 2		5	4	2
11	In&Ent	Innovation & Entrepreneurship		5	4	2
12	ProBBD	Process Based Business Development		5	4	2
13	InfMan	Information Management		5	4	2
14	TQM	Total Quality Management		5	4	2
15	MatHand	Materials Handling		5	4	3
			Summe:	75		
16	P&R	Praktikum & Projektarbeit		10		3
17	FT1	Wahlmodule gem. Katalog ²⁾		5	4	3
			Summe:	15		
Thesis & Kolloquium						
18		Thesis		25		4
29		Kolloquium		5		4
			Summe:	120		

- 1) Module müssen von allen Studierenden des Studiengangs gehört werden.
- 2) Wahlmodule gemäß semesterweiser Bekanntgabe durch das Dekanat.
- 3) Die Prüfungsform für jedes Modul wird verbindlich im Modulhandbuch des Studiengangs festgelegt.